

## **Bericht**

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten  
für ein  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006  
geändert wird  
(Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz-Novelle 2014 -  
Oö. EIWOG-Novelle 2014)**

[Landtagsdirektion: L-2014-133438/2-XXVII,  
miterledigt [Beilage 1192/2014](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006) beruht als Ausführungsgesetz gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG auf den Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010). Dieses Bundesgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 174/2013 geändert. Die dort neu aufgenommenen bzw. geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sind im Rahmen der Landesausführungsgesetzgebung umzusetzen.

Darüber hinaus soll im Sinn der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung die Bewilligungspflicht für Wasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen und Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich der Reserveversorgung dienen, bis zu einer sachlich gerechtfertigten Leistungsgrenze entfallen. Hinsichtlich der Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen dient diese Maßnahme außerdem der Förderung der erneuerbaren Energie. Durch die Einschränkung der Bewilligungspflicht verliert das vereinfachte Bewilligungsverfahren seinen Anwendungsbereich und kann daher entfallen. Schließlich sollen die Ladungsbestimmungen den Erfordernissen der Praxis angepasst werden, indem die Regelung des Kreises jener Personen, die jedenfalls persönlich zu laden sind, stärker an einer möglichen Beeinträchtigung in subjektiv-öffentlichen Rechten durch die Stromerzeugungsanlage ausgerichtet wird.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Anpassungen an die jüngste Novelle des Bundesgrundsatzgesetzes, insbesondere betreffend Begriffsbestimmungen, Grundversorgung und Landeselektrizitätsbeirat;

- Bewilligungsfreistellung von Wasserkraftanlagen bis zu 400 kW sowie von Photovoltaikanlagen und Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich zur Reserveversorgung bestimmt sind, bis zu 200 kW;
- Anpassungen betreffend Ladungsverpflichtung, Antragsunterlagen und Strafbestimmungen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG, wonach in der Angelegenheit "Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt" dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zukommt.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Es wird vielmehr, insbesondere durch die nunmehrige Bewilligungsfreistellung von Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten Engpassleistung von 400 kW sowie von Photovoltaikanlagen und von Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich zur Reserveversorgung bestimmt sind, bis zu einer installierten Engpassleistung von 200 kW, ein wesentlicher Beitrag zu Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung im Bereich des Elektrizitätswesens geleistet, wodurch es auch zu gewissen Einsparungen in der Landesverwaltung und zu - allerdings nur geringen - Kostensenkungen im Bundesbereich kommen wird (durch den Entfall der diesbezüglichen elektrizitätsrechtlichen Behördenbewilligungsverfahren ergeben sich minimale Synergieeffekte für die bislang mitzubeteiligenden Organparteien aus der Bundesorganisation). Da die Anbringung oder Errichtung von nach dem Oö. EIWOG 2006 nicht bewilligungspflichtigen Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ein anzeigespflichtiges Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 7a Oö. Bauordnung 1994 darstellt, steht den Kosteneinsparungen für das Land ein geringfügiger Mehraufwand der Gemeinden gegenüber. Durch die Ausdehnung der Bewilligungsfreistellung von Photovoltaikanlagen bis zu einer installierten Engpassleistung von 200 kW ist mit maximal 20 zusätzlich nach der Oö. Bauordnung 1994 anzeigepflichtigen Photovoltaikanlagen pro Jahr im gesamten Bundesland zu rechnen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Durch die Bewilligungsfreistellung von Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten Engpassleistung von 400 kW sowie von Photovoltaikanlagen und von Stromerzeugungsanlagen,

die ausschließlich zur Reserveversorgung bestimmt sind, mit einer installierten Engpassleistung bis 200 kW kommt es für diesen Bereich zu einer Kostenreduktion für die Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen, da zum einen die Kosten für das Bewilligungsverfahren entfallen und sich zum anderen weitere Einsparungseffekte durch die Beseitigung von allfälligen "Wartezeiten" auf die Bewilligungserteilung ergeben, die eine zeitnahe und damit ökonomische Projektverwirklichung bisweilen verzögern konnten.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Vorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei direkte umweltpolitische Relevanz auf, allenfalls kann es mittelbar zu positiven Auswirkungen im Hinblick auf die Freistellung der Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten Engpassleistung von 400 kW sowie der Photovoltaikanlagen bis zu einer installierten Engpassleistung von 200 kW vom Bewilligungsregime kommen.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis des Bundesgrundsatzgesetzes im Hinblick auf die Überschriften sollen übernommen werden. § 62b erhält aus systematischen Gründen ebenfalls eine neue Überschrift. Die Änderung der Eintragung zu § 11 folgt aus dem Entfall des vereinfachten Bewilligungsverfahrens.

### **Zu Art. I Z 2 bis 5 (§ 2 Z 2a, 47a, 63 und 64):**

Die Aufnahme und Neufassung der Begriffsbestimmungen im § 2 Z 2a, 47a und 64 entsprechen § 2 des Bundesgesetzes. Mit der Änderung im § 2 Z 63 soll klargestellt werden, dass unter "Reserveversorgung" nur eine kurzfristige Deckung des Bedarfs durch eine andere Bezugsquelle gelten kann. Als kurzfristige Reserveversorgung wird eine Dauer von maximal 50 Betriebsstunden pro Jahr zu verstehen sein, wobei Probeläufe nach Betriebsanleitung nicht zu den Jahresstunden gerechnet werden.

### **Zu Art. I Z 6 (§ 3 Z 7, § 27 Abs. 3, § 47 Abs. 4, § 50 Z 14, § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 lit. c, § 54 Abs. 4, § 60 Abs. 6 und 7 und § 62a Abs. 1):**

Hier handelt es sich um Anpassungen der Zitate an die nunmehr geltenden Fassungen.

### **Zu Art. I Z 7, 8, 9, 10, 13 und 18 (§ 6 Abs. 2 Z 1 und 2a, § 6 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 3):**

Mit der Ausdehnung des Kreises bewilligungsfreier Anlagen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung im Bereich des Elektrizitätswesens geleistet. Die Bewilligungsfreistellung von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 400 kW und von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 200 kW dient außerdem einer möglichst umfassenden Förderung erneuerbarer Energie, die auf einer breiten Akzeptanzbasis sowohl in der Bevölkerung als auch in der Politik beruht. Für die Bewilligungswerberin bzw. den Bewilligungswerber ergibt sich durch den Wegfall des Bewilligungsverfahrens neben einer Kostenersparnis betreffend das Bewilligungsverfahren an sich eine bessere Planbarkeit des Zeithorizonts und infolgedessen eine effektivere und ökonomischere Realisierung des Projekts.

Bei der Errichtung von Wasserkraftanlagen sind nicht nur die elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Zusätzlich sind stets wasserrechtliche sowie zum Teil naturschutzrechtliche oder forstrechtliche Bewilligungen einzuholen, die die wesentlichen

Gesichtspunkte dieser Anlagen bereits abdecken und die zusätzliche Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung entbehrlich machen. Die Grenze der Bewilligungsfreistellung bei einer installierten Engpassleistung von 400 kW ergibt sich aus elektrotechnischen Erwägungen. Ab dieser Schwelle beginnt die Hochspannungsebene, wo eine zusätzliche Prüfung aus elektrizitätsrechtlicher Sicht vor Errichtung der Wasserkraftanlage geboten ist.

Die modernen Photovoltaikanlagen weisen einerseits einen hohen Grad an technischer Ausgereiftheit auf, andererseits kommt es in diesen Verfahren durchgängig zu keinen Gefährdungen bzw. unzumutbaren Belästigungen der angrenzenden Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer und der (sonstigen) Nachbarinnen bzw. Nachbarn; es werden auch meist keine behördlich zu beachtenden subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte releviert. Dem Entfall der Bewilligungspflicht im vorgesehenen Ausmaß stehen somit keine Bedenken entgegen. Da die Anbringung oder Errichtung von nach dem Oö. EIWOG 2006 nicht bewilligungspflichtigen Photovoltaikanlagen,

- a) soweit sie frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder
- b) soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen,

gemäß § 25 Abs. 1 Z 7a Oö. Bauordnung 1994 anzeigepflichtig ist, kommt es durch die Ausdehnung der Bewilligungsfreistellung von Photovoltaikanlagen nach dem Oö. EIWOG 2006 zu einer teilweisen Verlagerung dieser Verfahren. Dadurch ist mit maximal 20 zusätzlichen Verfahren nach der Oö. Bauordnung 1994 pro Jahr im gesamten Bundesland zu rechnen.

Hinsichtlich der Bewilligungsfreistellung von Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich zur Reserveversorgung bestimmt sind, ist darauf zu verweisen, dass diese Stromerzeugungsanlagen von vornherein nur für äußerst kurzfristige Zeitspannen (wenn es zu einem Ausfall des Netzbetriebs kommen sollte bzw. für die begrenzte Zeit der Probeläufe) in Betrieb genommen werden. Bei solchen "Notstromaggregaten" handelt es sich daher um Stromerzeugungsanlagen, die von ihrer Bestimmung her grundsätzlich (lediglich) für eine Kompensation während des Ausfalls der allgemeinen Stromversorgung konzipiert sind ("Notstromfall"). Allfällige Probleme, insbesondere durch ein Einspeisen ins Netz während der Probeläufe, werden schon bisher privatrechtlich zwischen Eigentümerin bzw. Eigentümer (bzw. Verfügungsberechtigten) der "Notstromanlage" und Netzbetreiber einer Klärung zugeführt. Da die Vorschriften des Elektrotechnikgesetzes jedenfalls anzuwenden sind, kommt es zu keinem Gefährdungspotential, sondern es wird allenfalls von der Betreiberin bzw. dem Betreiber dieser Stromerzeugungsanlagen eine verstärkte Selbstverantwortlichkeit eingefordert, welche im Hinblick auf die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Betreiberinnen und Betreiber (Bezirkshauptmannschaften, Sozialhilfeverbände, Gemeinden, Wohnungsgenossenschaften usw.) keinen Bedenken begegnet. Auch der Großteil der anderen Bundesländer hat entweder geringere Schwellenwerte oder nimmt die Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich zur Reserveversorgung bestimmt sind, völlig aus.

Es ist in diesem Zusammenhang sowohl für Wasserkraftanlagen und Photovoltaikanlagen als auch für Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich zur Reserveversorgung bestimmt sind, darauf zu verweisen, dass - sollte es ausnahmsweise dennoch zu Gefährdungen oder erheblichen

Belästigungen der Nachbarinnen bzw. Nachbarn kommen - jedenfalls Eingriffsrechte der Behörde bestehen bleiben, da diese nun nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstehenden Anlagen weiterhin dem Regime des Oö. EIWOG 2006 als solchem unterliegen.

Die Einfügung der Pflicht zur Abstimmung mit dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage im § 6 Abs. 4 entspricht einem Bedürfnis der Praxis, das angesichts der Ausdehnung des Kreises bewilligungsfreier Anlagen besondere Bedeutung erlangt hat. Werden Stromerzeugungsanlagen nach Fertigstellung ohne Kenntnis des Verteilernetzbetreibers in Betrieb genommen, können damit angesichts der fehlenden Gelegenheit zur Überprüfung der Einhaltung der netzschutztechnischen Anforderungen und einer dem Netzbetreiber nicht bekannten Einspeisung in das öffentliche Netz erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein. Außerdem können sich zusätzliche Probleme hinsichtlich der Einhaltung der Marktregeln ergeben, da eine nicht bekannte Stromerzeugungsanlage das Clearing verfälscht, einem Lieferanten nicht zugeordnet werden kann und vom Netzbetreiber der Behörde nicht zur Kenntnis gebracht werden kann.

Bereits nach der geltenden Rechtslage besteht gemäß § 6 Abs. 4 die Pflicht, vor Errichtung oder wesentlicher Änderung bestimmter Stromerzeugungsanlagen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, mit dem jeweiligen Netzbetreiber das Einvernehmen herzustellen. Da aber nicht jede geplante Anlage tatsächlich errichtet und in Betrieb genommen wird, ist die Aufnahme einer zusätzlichen Verpflichtung zur Kontaktaufnahme vor Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage erforderlich. Auf die bereits bestehende Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens vor Errichtung oder wesentlicher Änderung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen, da fehlende Kontaktaufnahmen in der Vergangenheit öfters zu ungeplanten Zusatzkosten für die Anlagenerrichterin bzw. den Anlagenerrichter geführt haben, insbesondere dann, wenn Netzanlagen auf Grund der vom Netzbetreiber durchgeführten Netzverträglichkeitsprüfung verstärkt werden mussten und diese Kosten vom Einspeiser zu tragen waren.

Die Regelung im § 10 Abs. 1 über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung soll an die Bewilligungsfreistellung von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 400 kW angepasst werden.

Die Ergänzung der Z 2a im § 6 Abs. 3 und 4 sowie im § 19 Abs. 3 ist systematisch auf Grund der Einfügung der Z 2a im § 6 Abs. 2 erforderlich.

#### **Zu Art. I Z 11 (§ 6 Abs. 5):**

Mit dieser Anpassung soll klargestellt werden, dass eine Änderung immer schon dann als "wesentlich" im Sinn des § 6 Abs. 5 gilt, wenn sie geeignet ist, eine Gefährdung von Menschen herbeizuführen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine erhebliche Gefährdung handelt oder nicht. Dieses Verständnis entspricht der bisherigen Auslegung in Judikatur und Verwaltungspraxis.

## **Zu Art. I Z 12 und 14 (§ 7 Abs. 1 Z 5 und § 10 Abs. 1 Z 2):**

§ 10 Abs. 1 Z 2 soll den Erfordernissen der Praxis angepasst werden. Grundsätzlich zählen zu einer Stromerzeugungsanlage im Sinn des Gesetzes neben der Erzeugungseinheit bzw. den Erzeugungseinheiten auch sämtliche Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe (vgl. § 2 Z 25 und 38). Erzeugungseinheiten sind etwa der Generator, die Turbine, das Krafthaus und die Module. Für diesen "Kernbereich" soll in einem 50 m-Radius um jede Erzeugungseinheit jedenfalls eine persönliche Ladung vorzunehmen sein. Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe, von denen Emissionen ausgehen können (etwa Rechenreinigungsanlage im Hinblick auf Lärmbelästigung, Förderschnecke und Trockner bei Holzvergasern), bewirken ebenfalls in einem 50 m-Radius um die jeweilige Nebeneinrichtung bzw. den jeweiligen Hilfsbetrieb eine persönliche Ladungsverpflichtung. Vom Großteil der Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe (etwa Ableitungen und Druckrohrleitungen) gehen allerdings im Regelfall keine Gefährdungen oder erheblichen Belästigungen aus; die angrenzenden Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer wären jedoch nach der geltenden Rechtslage ebenfalls persönlich zu laden. Durch die Änderung des Kreises der persönlich zu ladenden Personen auf die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, die von Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben, von denen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, höchstens 50 m entfernt sind, soll diese Ladungsverpflichtung nachvollziehbar neu definiert werden, indem auf mögliche Beeinträchtigungen in subjektiv-öffentlichen Rechten abgestellt wird.

An der umfassenden Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn gemäß §§ 8 und 9 ändert die Neufassung nichts, sie können ihre Rechte unverändert weiterhin geltend machen. Kommen also auf Grund des Umfangs des geplanten Projekts Auswirkungen über den 50 m-Radius in Betracht, können die betroffenen Personen ihre Parteistellung als Nachbarinnen bzw. Nachbarn wie bisher unbeschränkt ausüben, sie werden lediglich nicht persönlich geladen. Auch nach der geltenden Rechtslage ist denkbar, dass Auswirkungen einer Stromerzeugungsanlage über die unmittelbar angrenzenden Grundstücke hinausgehen und somit Personen als Nachbarinnen und Nachbarn im Sinn des § 9 Parteistellung haben, die nicht persönlich zu laden sind.

Die Regelung über die von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorzulegenden Antragsunterlagen im § 7 Abs. 1 Z 5 soll an den geänderten Kreis der persönlich zu ladenden Personen angepasst werden. Außerdem sind die Bestimmungen über die Parteistellung und die von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorzulegenden Antragsunterlagen in sich insofern inkohärent, als die dinglich Berechtigten im Antrag nicht anzuführen sind, ihnen jedoch Parteistellung zukommt. Systemkonform sollen mit der Neuregelung die dinglich Berechtigten den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll, auch hinsichtlich der Berücksichtigung bei der Antragstellung gleichgestellt werden.

### **Zu Art. I Z 15, 16 und 17 (§ 11, § 12 Abs. 1 und § 18 Abs. 1):**

Durch die Ausdehnung des Kreises bewilligungsfreier Anlagen verlieren die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren gemäß § 11 ihren Anwendungsbereich. Unabhängig davon konnte das vereinfachte Verfahren in seiner konkreten Ausgestaltung, insbesondere angesichts des im Ergebnis sehr großen Parteienkreises, den Anforderungen der Praxis nicht gerecht werden.

Die Änderungen im § 12 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 ergeben sich unmittelbar aus dem Entfall des vereinfachten Verfahrens.

### **Zu Art. I Z 19 (§ 51a Abs. 1):**

Wie im Bundesgrundsatzgesetz soll auch im Landesausführungsgesetz der Begriff "Versorgung in letzter Instanz" durch "Grundversorgung" ersetzt werden.

### **Zu Art. I Z 20 bis 22 (§ 51a Abs. 3, 4, 5 und 6):**

Das Bundesgrundsatzgesetz enthält nun selbst Regelungen für den Fall des Zahlungsverzugs, die in das Landesausführungsgesetz übernommen werden sollen. Der derzeit geltende § 51a Abs. 3 kann daher entfallen. Die neuen Regelungen sollen dem bestehenden § 51a angefügt werden. In den Erläuterungen zum Bundesgrundsatzgesetz wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Klarstellung erforderlich scheine, um zu gewährleisten, dass Netzbetreiber gegenüber Endverbraucherinnen bzw. Endverbrauchern, die über einen Energieliefervertrag verfügen, zur Netzdienstleistung verpflichtet wären und dies unabhängig von bereits bestehenden Schulden im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung. Wenngleich Netzbetreiber auch berechtigt sind, die Netzdienstleistung für die Dauer der Nichtbezahlung trotz qualifizierten Mahnverfahrens (vgl. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010) auszusetzen, kann die Endverbraucherin bzw. der Endverbraucher die Trennung bzw. Aussetzung verhindern, wenn sie bzw. er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion verpflichtet. Bei Einsatz dieser Vorausverrechnung bezieht die Kundin bzw. der Kunde nur dann und insoweit Strom, soweit sie bzw. er ein Guthaben hat. Für den Netzbetreiber und den Lieferanten entsteht kein Kostenausfallsrisiko mehr. Im Fall einer Installation eines Prepaymentzählers hat der Lieferant dem Netzbetreiber den Energiepreis mitzuteilen, damit der Zähler korrekt konfiguriert werden kann.

### **Zu Art. I Z 23 (§ 59 Abs. 1 erster Satz):**

Das Bundesgrundsatzgesetz stellt es nunmehr den Ländern frei, einen Elektrizitätsbeirat (des Landes) einzurichten. In Umsetzung dieser Vorgabe soll nunmehr auf Landesebene dieser Beirat lediglich fakultativ vorgesehen werden. Allerdings sollen die Regelungen über die nähere

Ausgestaltung, welche sich in der Praxis bewährt haben und zur Schaffung eines effektiv arbeitenden Landeselektrizitätsbeirats geführt haben, beibehalten werden.

**Zu Art. I Z 24 (§ 61 Abs. 2 Z 5, §§ 62 und 62d):**

Die Änderung resultiert aus der neuen Bezeichnung des zuständigen Bundesministers.

**Zu Art. I Z 25 (Überschriften der §§ 62a, 62b und 62c):**

Hier handelt es sich um Anpassungen der Überschriften im Sinn der grundsatzrechtlichen Regelungen. Die Überschrift des § 62b wird aus systematischen Gründen ebenfalls geändert.

**Zu Art. I Z 26, 28 und 30 (§§ 62b und 62d Abs. 2):**

Mit diesen Änderungen wird den grundsatzgesetzlichen Vorgaben entsprochen. Die Regelungen des bisherigen § 62b Abs. 2 bis 5 sind nunmehr vollständig durch Bundesrecht abgedeckt. Ein Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers als Ausführungsgesetzgeber besteht nicht mehr; diese Absätze müssen daher entfallen. Die inhaltlichen Änderungen im (bisherigen) § 62b Abs.1 und § 62d Abs. 2 entsprechen den neuen grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

**Zu Art. I Z 27 (§§ 62b und 62c Abs. 1):**

Die Einführung der neuen Begriffsdefinition "Nachweis" soll nachvollzogen werden.

**Zu Art. I Z 29 (§ 62d Abs. 1 Z 1):**

Bei der Wiedereinfügung des Wortes "in" handelt es sich um eine grammatikalische Richtigstellung. Die ausdrückliche Bezugnahme auf das EIWOG 2010 im Zusammenhang mit der angeführten Anlage III stellt klar, dass es sich dabei um eine Anlage zum Bundesgesetz, nicht zum Landesausführungsgesetz handelt.

**Zu Art. I Z 31 (§ 63 Abs. 3 Z 1a):**

Die Möglichkeit, auch die Nichterfüllung von Auflagen im Wege eines Strafverfahrens zu verfolgen, sollte (wieder) aufgenommen werden, da es ansonsten zu einer - planwidrigen - Lücke bei den strafbaren Handlungen kommen würde. Straftatbestände müssen stets dezidiert umschrieben sein, um eine Verfolgbarkeit rechtsstaatlich einwandfrei zu gewährleisten.

**Zu Art. I Z 32 (§ 64 Abs. 1):**

Hier handelt es sich um Anpassungen der Zitate an die nunmehr geltenden Fassungen.

**Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge**

- 1. diesen Ausschussbericht in die Tagesordnung der Landtagssitzung vom 2. bis 4. Dezember 2014 aufnehmen,**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird (Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz-Novelle 2014 - Oö. EIWOG-Novelle 2014), beschließen.**

Linz, am 2. Dezember 2014

**Hingsamer**  
Obmann

**Schwarz**  
Berichterstatterin

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird**  
**(Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz-Novelle 2014 -**  
**Oö. EIWOG-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 20/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

- *Die Eintragung "§ 11 Vereinfachtes Verfahren" wird durch die Eintragung "§ 11 Entfallen" ersetzt.*
- *Die Eintragung "§ 62a Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK" wird durch die Eintragung "§ 62a Besondere Bestimmungen über Nachweise für Strom aus hocheffizienter KWK" ersetzt.*
- *Die Eintragung "§ 62b Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK" wird durch die Eintragung "§ 62b Benennung von KWK-Anlagen" ersetzt.*
- *Die Eintragung "§ 62c Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten" wird durch die Eintragung "§ 62c Anerkennung von Nachweisen aus anderen Staaten" ersetzt.*

2. *Dem § 2 Z 2 wird folgende Z 2a angefügt:*

"2a. **Ausfallsreserve:** Jener Anteil der Sekundärregelung, der automatisch oder manuell angesteuert werden kann und vorrangig der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerkblocks in der Regelzone dient;"

3. *Dem § 2 Z 47 wird folgende Z 47a angefügt:*

"47a. **Nachweis:** Eine Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegt. Hierunter fallen insbesondere Nachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK sowie Herkunftsnachweise gemäß § 10 ÖSG 2012;"

4. *§ 2 Z 63 lautet:*

"63. **Reserveversorgung:** Vorübergehende Versorgung, wenn ein laufend durch Eigenerzeugung oder Fremdbezug gedeckter Bedarf bei Ausfall dieser Bezugsquelle kurzfristig durch eine andere Bezugsquelle gedeckt wird;"

5. § 2 Z 64 lautet:

"64. **Sekundärregelung:** Die automatisch wirksam werdende und erforderlichenfalls ergänzend manuell angesteuerte Rückführung der Frequenz und der Austauschleistung mit anderen Regelzonen auf die Sollwerte nach Störung des Gleichgewichts zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Einrichtungen. Die Sekundärregelung umfasst auch die Ausfallsreserve. Die Wiederherstellung der Sollfrequenz kann im Bereich von mehreren Minuten liegen;"

6. Im § 3 Z 7, § 27 Abs. 3, § 50 Z 14, § 53 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Z 3 lit. c, § 54 Abs. 4, § 60 Abs. 6 und 7 und § 62a Abs. 1 wird die Bezeichnung "EIWOG" jeweils durch die Bezeichnung "EIWOG 2010" ersetzt; im § 47 Abs. 4 wird die Wortfolge "des Energielenkungsgesetzes 1982" durch die Wortfolge "des Energielenkungsgesetzes 2012" ersetzt.

7. § 6 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Wasserkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 400 kW und Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 200 kW;"

8. Dem § 6 Abs. 2 Z 2 wird folgende Z 2a angefügt:

"2a. Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich zur Reserveversorgung bestimmt sind, mit einer installierten Engpassleistung bis 200 kW;"

9. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge "gemäß Abs. 2 Z 1 und 2" durch die Wortfolge "gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 2a" ersetzt.

10. Im § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge "gemäß Abs. 2 Z 1 und 2" durch die Wortfolge "gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 2a" ersetzt und nach der Wortfolge "das Einvernehmen herzustellen." der Satz "Weiters sind vor Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage die Einhaltung der netzschutztechnischen Anforderungen und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit dem Netzbetreiber abzustimmen." eingefügt.

11. Im § 6 Abs. 5 wird die Wortfolge "erhebliche Gefährdungen oder Belästigungen" durch die Wortfolge "Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen" ersetzt.

12. Im § 7 Abs. 1 Z 5 wird nach der Wortfolge "die Namen und Anschriften der Eigentümer" die Wortfolge "und der dinglich Berechtigten, ausgenommen Hypothekargläubiger," eingefügt und die

*Wortfolge "der an diese Grundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke" durch die Wortfolge "jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, höchstens 50 m entfernt sind" ersetzt.*

*13. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:*

*"Bei Wasserkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 400 kW und sonstigen Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 200 kW ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen."*

*14. Im § 10 Abs. 1 Z2 wird die Wortfolge "die an das Grundstück, auf dem die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, unmittelbar angrenzen" durch die Wortfolge "die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, höchstens 50 m entfernt sind" ersetzt.*

*15. § 11 entfällt.*

*16. Im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge "nach den §§ 10 oder 11" durch die Wortfolge "gemäß § 10" ersetzt.*

*17. § 18 Abs. 1 erster Satz lautet:*

*"Die Behörde kann in der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung anordnen, dass die Anlage oder Teile der Anlage erst auf Grund einer eigenen Bewilligung (Betriebsbewilligung) in Betrieb genommen werden dürfen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Größe der Anlage geboten ist, um eine konsensgemäße Ausführung und die Hintanhaltung unzulässiger Auswirkungen auf die Umgebung und das Verteilernetz sicherzustellen."*

*18. Im § 19 Abs. 3 wird die Wortfolge "gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und 2" durch die Wortfolge "gemäß § 6 Abs. 2 Z 1, 2 und 2a" ersetzt.*

*19. Im § 51a Abs. 1 wird die Wortfolge "Versorgung in letzter Instanz" durch das Wort "Grundversorgung" ersetzt.*

20. § 51a Abs. 3 entfällt.

21. Im § 51a erhalten die Abs. 4 und 5 die Bezeichnungen "(3)" und "(4)".

22. Dem § 51a Abs. 4 (neu) werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Bei Berufung von Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 4 gilt sinngemäß. Im Fall eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzugs sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 gilt im Fall des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

(6) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn die Endverbraucherin bzw. der Endverbraucher ihre oder seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist."

23. § 59 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten kann beim Amt der Landesregierung ein Landeselektrizitätsbeirat eingerichtet werden."

24. Im § 61 Abs. 2 Z 5, §§ 62 und 62d Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge "Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit" jeweils durch die Wortfolge "Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft" ersetzt.

25. Die Überschriften der §§ 62a, 62b und 62c lauten:

- "§ 62a Besondere Bestimmungen über Nachweise für Strom aus hocheffizienter KWK"
- "§ 62b Benennung von KWK-Anlagen"
- "§ 62c Anerkennung von Nachweisen aus anderen Staaten"

26. Im § 62b entfällt im Abs. 1 die Bezeichnung "(1)", die Abs. 2 bis 5 entfallen.

27. Im bisherigen § 62b Abs. 1 und im § 62c Abs. 1 wird das Wort "Herkunftsnachweise" jeweils durch "Nachweise" ersetzt.

28. Im bisherigen § 62b Abs. 1 wird nach der Wortfolge "für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung" die Wortfolge ", entsprechend der Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III zum EIWOG 2010 und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission, auf Basis der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 2 EIWOG 2010" eingefügt.

29. § 62d Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. eine im Einklang mit der in Anlage III zum EIWOG 2010 und der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und"

30. Im § 62d Abs. 2 wird die Wortfolge "Überwachungstätigkeit gemäß § 62b Abs. 3" durch die Wortfolge "Tätigkeit gemäß § 62a und § 62b" ersetzt.

31. Dem § 63 Abs. 3 Z 1 wird folgende Z 1a angefügt:

"1a. Auflagen oder Bedingungen, die gemäß § 12 Abs. 1 oder § 14 vorgeschrieben wurden, nicht einhält,"

32. § 64 Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013;
- Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013;
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013 und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 202/2013, BGBl. I Nr. 212/2013 und BGBl. I Nr. 60/2014;
- Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2014;
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014;
- Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung der

- Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2012;
- Umgründungssteuergesetz (UmgrStG), BGBl. Nr. 699/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2014;
  - Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2013;
  - "Verrechnungsstellengesetz": Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2004."

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.